

Die
Denkmalpflege

69. Jg. 2011
Heft 2

Deutscher Kunstverlag



Thema: Jüdisches Erbe

INHALT

Vorwort	99	Günter Schlusche Bauten jüdischer Architekten als Thema der Denkmalpflege	164
Aufsätze			
Jens Beck / Biagia Bongiorno / Martin Kinzinger / Alexander Krauß / Christine Onnen / Christoph Schwarzkopf »Unterwegs in Zwischenräumen« Jahrestagung der Vereinigung der Landes- denkmalpfleger und 79. Tag für Denkmalpflege in Bremen (5.– 8. Juni 2011)	101	Antje Graumann ICOMOS-Tagung »Jüdische Friedhöfe und Bestattungskultur in Europa« Berlin 3.– 6. April 2011 – Tagungsbericht	170
Aktuelles			
Bernd Vollmar Welche Erinnerungswerte? Zu Erhaltungskonzepten jüdischer Kulturdenkmäler	111	Kurzberichte aus den Landesdenkmalämtern	174
Rezension			
Hans-Christof Haas 100 Jahre Schutz und Zerstörung Der Umgang mit Denkmälern jüdischer Kultur in Unterfranken von 1911 bis 2011	121	Dieter J. Martin und Michael Krautzberger (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege: einschließlich Archäologie; Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung von Bernd Vollmar und Wolfgang Karl Göhner . .	199
Karin Sczech / Maria Stürzebecher Das mittelalterliche jüdische Erbe von Erfurt	133	Nachruf	
Joachim G. Jacobs Jüdische Friedhöfe und jüdische Bestattungskultur in der Denkmalpflege Das Beispiel Berlin-Weißensee	143	Gottfried Kiesow von Gerd Weiß	204
Berichte			
Joachim Glatz Jüdisches Kulturerbe in Rheinland-Pfalz – ein Überblick	155	Impressum	98
		Anschriften der Autoren	100
		Call for Papers	206
		Abbildungsnachweis	206

REZENSION

Dieter J. Martin und Michael Krautzberger (Hrsg.):
**Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege:
einschließlich Archäologie; Recht – fachliche
Grundsätze – Verfahren – Finanzierung**
Hrsg. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung
Denkmalschutz
3., überarb. und wesentlich erw. Aufl. München 2010
LXIII, 997 Seiten
Verlag C.H. Beck, München
ISBN 978-3-406-60924-4

Wer bislang dachte, ein Handbuch müsse handlich sein, sieht sich getäuscht. Mit der 3. Auflage ist das *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege* mit nun insgesamt 1050 Seiten im Vergleich zu den beiden Voraufgaben,¹ die es auf 715 bzw. 834 Seiten brachten, nun endgültig zum Schwergewicht herangewachsen – und dies, um es vorweg zu nehmen, in mehrfacher Hinsicht. Der Anspruch eines Grundlagen-, mehr noch eines Standardwerkes zum Erhalt von unter- und ober-tägigen Kulturdenkmälern, von Bau- und Kunstdenkmälern ebenso wie von Bodendenkmälern, ist nun endgültig gefestigt. Vergleichbares ist auf dem Markt zurzeit nicht zu finden. Umfassend vermittelt der Band Themen, Inhalte, Anliegen und Ziele, ferner, die differenzierten (und differierenden) fachlichen Positionen von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Das Ganze ist mit umfassenden juristischen Ausführungen und Erläuterungen bestens unterfangen. Ob der föderalistischen Struktur und der Länderzuständigkeit schon in der Bundesrepublik kaum überschaubar, ist das »System Denkmalpflege« nun auch für Österreich, die Schweiz und Südtirol erläutert. Vielschichtig wie der Themenkomplex ist auch die Annäherung an denselben. Wenn bisweilen eine unterschiedliche Dichte in der Themendarstellung oder Widersprüche zu beobachten sind oder die Detailfreude geradezu überwältigt, so mag dies den breit aufgestellten Zielgruppen geschuldet sein. Die Herausgeber, die der Juristenzunft angehören und die circa vierzig Mit-Autorinnen und Autoren, allesamt meist professionelle Bau- und Kunstdenkmalpfleger, Restauratoren, Bauforscher, Archäologen oder Fachplaner wenden sich an das Fachpublikum oder Studierende, aber auch an Laien. Eine besondere Zuwendung erfahren hierbei die

Denkmaleigentümer, die sinnfälligerweise als die eigentlichen Denkmalpfleger erkannt sind.

Unverändert zur 2. Auflage ist die Systematik: A. Einführung; B. System des Denkmalschutzes; C. Denkmalbegriff; D. Denkmalpflege; E. Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren; F. Denkmalschutz im Planungs- und Baurecht; G. Der Denkmaleigentümer; H. Kosten, Finanzierung, Zuwendungen, Steuern; I. Archäologie, Bodendenkmalschutz, Bodendenkmalpflege; K. Glossar; L. Adressen. Aktualisiert sind das Literaturverzeichnis und das Stichwortverzeichnis, ebenso die Internetadressen, wobei man allerdings eine umfassende Rechtsprechungsübersicht vermisst.² Wie so manches Glossar entbehrt auch das des Handbuches, auch wenn kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben ist (oder gerade deshalb) mitunter nicht einer gewissen Komik. Bei den Grundbegriffen sollte künftig »original« nicht fehlen und vor allem nicht an der einen oder anderen Stelle unzutreffend gebraucht werden. Eine Erweiterung haben auch die sogenannten Mustertexte erfahren. Solche und Textbausteine bergen regelmäßig die Gefahr unreflektiert eingesetzt zu werden. Daß die Textanregungen für die Praxis (noch) verbesserungsfähig sind, sei zunächst am Beispiel »Mustergliederung eines Gutachtens einer Fachbehörde [...] zur Sanierung eines Denkmals« gezeigt (S. 479–480). Hier vermisst man die Aspekte der Restaurierungs- respektive Veränderungsgeschichte und der damit zusammenhängenden Denkmalwerte und daraus folgend die dezidierte Forderung nach einer begründeten und für Laien nachvollziehbaren Darstellung der denkmalfachlichen Zielsetzung. Nur so können die denkmalfachlichen Belange im Besonderen von der Vollzugsbehörde im Verfahren berücksichtigt und im Allgemeinen verständlich und nachvollziehbar vermittelt werden. Abgesehen davon sollen stimmige denkmalfachliche Begründungen auch schon von der Verwaltungsgerichtsbarkeit honoriert worden sein. Ferner wird sich eine Denkmalfachbehörde davor hüten wollen und sollen, von sich aus »Empfehlungen« für Firmen oder »Abnahmevorbehalte« auszusprechen, auch »Auflagen« sind allenfalls als denkmalfachliche Empfehlungen zu formulieren. Um ein weiteres Beispiel zu nennen: Qualitätsmanagement ist ein wichtiges Thema der Denkmalpflege, aber der zu pauschal

abgefasste »Bamberger Wartungsvertrag« (S. 480–481) hat sich in der Praxis wenig bewährt. Umfang, Leistung und Vergütung der Wartung von Bau- und vornehmlich Kunstdenkmälern sollten bedarfsorientiert vom Auftraggeber bzw. von der Denkmalfachbehörde (Amtswerkstätten) immer wieder definiert werden.

Die auf einem Banderolentext des Schutzumschlages und im Vorwort zur 3. Auflage angepriesenen thematischen Neuerungen des wiederum in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz herausgegebenen Handbuches stellen tatsächlich aktuell vordringliche denkmalfachliche Anliegen dar. Vier Themenbereiche sollen an dieser Stelle kurz näher betrachtet werden: Zunächst die Bedeutung der handwerklichen Leistung für den Erhalt des historisch-baulichen Erbes. Das (denkmal-)qualifizierte Handwerk ist fester Bestandteil des denkmalpflegerischen Tun und Lassens. Umgekehrt ist die Denkmalpflege für das Handwerk Wirtschaftsfaktor und Anwendungsgebiet für ansonsten längst in Vergessenheit geratene traditionelle Techniken und Arbeitsweisen. Mithin, man partizipiert voneinander. Einmal mehr ist das Handbuch auch hier etwas realitätsfern (S. 277–278). Beispielsweise vermisst man, über das Wunschdenken von 1992 hinaus, eine Bilanz zur Rolle des »Restaurators im Handwerk« (S. 279). Soweit es sich dabei nicht um einen bloßen Zertifikationstitel, sondern um eine auf Erfahrung begründete Qualifikation handelt, hat die handwerklich-praxisbezogene Sparte inzwischen eine Selbstverständlichkeit erlangt. Für die Fortbildungseinrichtungen des Handwerks wünschte man sich eine etwas differenziertere Sichtweise vor allem bezüglich der verbesserungsfähigen Zusammenarbeit mit den Denkmalfachbehörden. Und zu den Themen Ausschreibung und Vergabe bietet sich für die nächste Auflage eine Umfrage zum Beispiel bei den kirchlichen, kommunalen und staatlichen Auftraggebern an. Schließlich kann der Besucher der letzten Denkmalmessen in Leipzig schwerlich nachvollziehen, dass »[...] das Handwerk an den Stellen, wo der Markt für die Öffentlichkeit sichtbar wird [...] Flagge [...] zeigt« (S. 280).

Der zweite Themenbereich widmet sich der »Technik auf dem Gebiet der Bauwerkserhaltung« (S. 284–290). Hier erwartet man sich einfach etwas mehr als die Werbetrommel für die Merkblätter der honorigen WTA (Wissenschaftlich-technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege). Denn nachhaltige, sprich dauerhafte Instandsetzungsarbeiten mit möglichst langen Intervallen, natürlich bei regelmäßiger Wartung, sind die besten Garanten für die Pflege der Denkmäler. Viel zu kurz kommt die

Einsicht, dass die Mehrheit der aktuell notwendigen Maßnahmen zum Erhalt des baulichen und künstlerischen Erbes Reparaturen von Reparaturen darstellen. Dies steht unter anderem im Kontext der Fortschrittsgläubigkeit gegenüber modernen Materialien und Methoden, deren Langzeitverhalten nicht erprobt ist und deren Einsatz mitunter erhebliches Schadenspotenzial beinhaltet. Hier ist im Übrigen auch an sogenannte Restaurierungsmoden zu erinnern, etwa die bedingungslose Hydrophobierung von Fassaden oder die Acrylharzvolltränkung bis hin zum vermeintlich patentierten Einsatz traditioneller Materialien, zum Beispiel von Kasein.

Drittes Thema sind die »unbequemen Denkmäler« (S. 421–436). Neben dem »ideologisch stark belasteten Erbe des 20. Jahrhunderts«, sprich Bauten des sogenannten Dritten Reiches und der ehemaligen DDR, seien auch die Denkmäler der 1960er und 1970er Jahre ein »schwieriges [...] da schwer vermittelbares Erbe«. Wie wahr, aber gerade deshalb erwartet man sich zu diesem Thema mehr Aktualität, in einem Nebensatz zu lamentieren ist zu wenig. Stehen doch Denkmalschutz und Denkmalpflege hier vor völlig neuen Problemstellungen, deren Lösungswege zurzeit intensiv diskutiert werden. Gerade weil (paradoxaerweise) den Münchner Hauptwerken dieser Zeit, darunter dem Olympiastadion, im jüngsten Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz³ eine Denkmaleigenschaft von einem einst selbst in verantwortlicher Funktion tätigen Juristen abgesprochen wird, bedarf es dringend einer systematischen Erfassung und Bewertung des nachkriegszeitlichen Denkmalbestandes und einer Erarbeitung von Erhaltungsstrategien. Ansonsten droht der bauhistorische Ausverkauf einer ganzen (und mit der Wiedervereinigung von 1990 eben doch abgeschlossenen) Epoche, von der nicht nur kriegszerstörte Städte zehren und deren Bedeutungsgrad nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sogenannten energetischen Ertüchtigung es einem breiten Publikum näherzubringen gilt.

Damit ist das vierte neu aufgenommene Hauptthema des Handbuches angesprochen: »Klimaschutz und Denkmalschutz« und der Ausgleich energetischer Defizite bei Baudenkmälern (S. 622–628 und S. 643–646). Zunächst eine grundsätzliche Anmerkung: die Denkmalpfleger könnten sich das Leben erleichtern, würden sie sich beim Thema energetische Ertüchtigung nicht selbst in die Ecke stellen. Denn, die hier zu lösenden bauphysikalisch-chemischen, raumklimatischen, anlagentechnischen oder ästhetischen Probleme stehen nicht nur bei denkmalgeschützten, sondern bei allen Bestandsbauten an. Angesichts der durch Wärmedämmverbundsysteme aufgerüsteten Fassaden, die

so hohl a
auch ein
sprich B
Vergesse
mann⁴ k
eine Vor
Handbu
etwa de
nicht an
der gege
Umwelt-
gemesse
relevant
baubest
Übrigen
schutz w
beide Be
len, sind
gemäß r
Chance,
hinzuwe
in der öf
innert se
Theaters
Denkma
sen wird
Energief
08/15-Lö
gelernt h
der- bzw.
tet unter
keiten d
mehr De
sogenan
und gezi
nation m
Führung
der Stral
reich wä
den unte
terscheid
enthalt
differenz
wirkung
für histo
wären di
raten. D
verbund
abgelehn
eingesch
ist so sch
Kombin

so hohl aussehen wie sie klingen, liegt hier nicht zuletzt auch eine Problemstellung für die gebaute Umwelt, sprich Baukultur vor. Und im Sinn der leider fast in Vergessenheit geratenen Thesen von Walter Buns- mann⁴ könnte bzw. müsste die Denkmalpflege hier eine Vorreiterrolle einnehmen. Insofern hat auch das Handbuch hier eine Chance vertan. Zu kurz kommt etwa der Allgemeinplatz, wonach der Klimaschutz nicht am Denkmalschutz scheitern wird. Auch wenn der gegenteilige Eindruck von einseitig orientierten Umwelt-Lobbyisten bisweilen erweckt wird, ist dies gemessen an den circa drei Prozent, die energetisch relevante denkmalgeschützte Gebäude am Gesamtbaubestand in Deutschland einnehmen, kaum haltbar. Übrigens gilt auch der Umkehrschluss: der Denkmalschutz wird nicht am Klimaschutz scheitern. Solange beide Belange gleichberechtigte Schutzgüter darstellen, sind Klimaschutz und Denkmalschutz erfahrungsgemäß miteinander vereinbar. Vertan ist auch die Chance, auf die Defizite in der praktischen Umsetzung hinzuweisen, obgleich solche inzwischen zunehmend in der öffentlichen Wahrnehmung notiert werden.⁵ Erinnerung sei dabei an einen Hauptdarsteller des »Dämm-Theaters«, den Energieberater, den allen voran der Denkmaleigentümer als Stichwort im Register vermissen wird. Allenthalben propagiert ein Gutteil der Energieberater-Zunft auch bei Kulturdenkmälern 08/15-Lösungen. Entweder weil man es nicht anders gelernt hat, oder um den am Neubau orientierten Förder- bzw. Kreditrichtlinien zu entsprechen. Man erwartet unter der Überschrift »Die technischen Möglichkeiten der energetischen Ertüchtigung« (S. 624–627) mehr Detailfreude. So wären etwa Ausführungen zur sogenannten Bauteilertüchtigung, das heißt Klärung und gezielte Behebung von Wärmebrücken in Kombination mit Anlagen-Verbesserungen und intelligenter Führung der Heizleitungstrassen mit Nutzung etwa der Strahlungswärme, dienlich gewesen. Ebenso hilfreich wäre der Hinweis auf die Nutzungszonen und den unterschiedlichen Wärmebedarf, also eine Unterscheidung der unterschiedlich dicht genutzten Aufenthaltsräume und der Verkehrsflächen. Bei einer differenzierteren Betrachtung und auch die Langzeitwirkung von energetischen Maßnahmen nachgerade für historische Baukonstruktionen berücksichtigend, wären die Ausführungen nicht so schablonenhaft geraten. Dies gilt für Aussagen wie: Wärmedämmverbundsysteme würden »denkmalfachlich allgemein abgelehnt« und Wärmedämmputze seien »positiver eingeschätzt« (S. 465). Ja schon, aber die Denkmalwelt ist so schwarz-weiß nicht. Im Einzelfall kann – in einer Kombinationslösung – die eine oder andere Methode

durchaus als sinnvoll erwogen werden. Im Weiteren fehlt in diesem Zusammenhang weitgehend der Aspekt des Raumklimas. Zwar kann sich der Handbuchnutzer dem Thema über die restaurierungsspezifischen Ausführungen (S. 333–334) nähern, die möglichen raumklimatischen Nachteile durch Dämmmaßnahmen, das wären unter anderem unkontrollierter Feuchtigkeitshaushalt oder Schimmelbildung bzw. der Hinweis auf Sinn und Unsinn von (Zwangs-)Belüftungen, ebenso wenig wird die Bedeutung des individuellen Nutzerverhaltens angesprochen. Kein Wort auch über die Gesamtenergiebilanz, die für Dämmmaterialien und auch für Solaranlagen den bei der Herstellung und der (künftigen) Entsorgung verursachten CO₂-Ausstoß berücksichtigen sollte. Vor diesem Hintergrund sei höflich zur Diskussion gestellt, inwieweit es zielführend war, die mehrfach publizierten »10 Standpunkte zur Frage: stehen Denkmalschutzauflagen im Widerspruch zu Energieeffizienz?« ins Handbuch (S. 653–656) nochmals und vor allem nicht aktualisiert aufzunehmen.

Das Handbuch hat sich in besonderer, seit der ersten Auflage 2004 unveränderter und mit Blick in die Rechtsprechung der deutschen (Verwaltungs-)Gerichtsbank sehr erfolgreicher Weise zur Aufgabe gemacht, allen daran Beteiligten, insbesondere den privaten und öffentlichen Denkmaleigentümern, aber auch den im Vollzug von Denkmalschutz und Denkmalpflege berührten Behörden und Institutionen aller Ebenen in voller Deutlichkeit die gemeinsame Verantwortung für den Erhalt und sinnvolle Fortführung unserer kulturellen Überlieferung sowie des identitätsbegründenden kulturellen Erbes verständlich und begreiflich zu machen. Es muss den Herausgebern Respekt schon allein dafür gezollt werden, dass sie es geschafft haben, in der Rechtsprechung insbesondere der Oberverwaltungsgerichte mindestens so häufig zu Rate gezogen zu werden wie die jeweiligen Kommentare zum Landesdenkmalrecht. Dies wird einen der Herausgeber wohl nicht daran hindern, unverändert zu versuchen, alle 16 Denkmalschutzgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland⁶ (mit-) kommentiert zu haben.

Die (Verwaltungs-) Rechtsprechung zieht das Handbuch besonders gerne heran, weil ihr dieses etwas in beachtlicher Genauigkeit und Vollständigkeit bietet, was sonst verschlossen bleiben müsste: die Darstellung des Gemeinsamen, des Trennenden wie auch diverser Abweichungen und Besonderheiten in den Denkmalrechten in den seit anderthalb Jahrtausenden überzeugt föderal strukturierten deutschen Ländern. Zu jeder Thematik, die sich in Normierungen der Lan-

desdenkmalschutzgesetzes widerspiegelt, gelingt es dem Handbuch, den Überblick über die diversen Landesregelungen zu verschaffen. Erst dies erleichtert es der Rechtsprechung wie auch der Rechtsberatung allen voran den Denkmaleigentümern die diversen Gerichtsentscheidungen auch in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nutzbar zu machen.

Des Weiteren macht sich das Handbuch seit Anbeginn an um den Erhalt unseres baulichen wie archäologischen kulturellen Erbes verdient, indem es bei existenziellen Fragen mit beachtlicher Gradlinigkeit und Überzeugungskraft mit dazu beitrug, sowohl die Rechtsprechung als auch die Rechtssetzung nachhaltig zu beeinflussen bzw. zu überzeugen.

Hervorzuheben ist dies für die Baudenkmalpflege an der Frage des Verhältnisses des Eigentumsschutzes zu den sozial gebundenen Pflichten eines Denkmaleigentümers. Obwohl es bundesweit etwas länger dauerte, die im Grunde höchst denkmalfreundlichen Inhalte und Grundmaximen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 wahrzunehmen, vermochten es allen voran die Herausgeber schon sehr frühzeitig, die praxisrelevanten und für den Fortbestand unserer Kulturlandschaft essenziellen Fragen zur sogenannten Zumutbarkeit und der hierfür notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfung anzusprechen und nachvollziehbar zu beantworten. Die höchste Anerkennung seitens der Rechtsprechung für diese Leistung (Martin, S. 709–726) dürfte die aktuelle, gerade erst verkündete Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Oktober 2010 sein;⁷ darin wird das Schema einer Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Vollzugsanweisung der Obersten Denkmalschutzbehörde des Freistaates Bayern vom 14. Januar 2009, die sich engstens unter anderem an die Anregungen Dieter Martins anlehnt, ausdrücklich als »geeignete und sachgerechte Grundlage« bezeichnet. Ein der Lebensleistung des Mitherausgebers würdiger Ritterschlag!

Entsprechendes leistete das Handbuch auch für die Bodendenkmalpflege als kontinuierlicher Verfechter der legislativen Erfordernisse nach der mit Zustimmung der Länder erfolgten Ratifizierung der sogenannten Charta von La Valletta durch die Bundesrepublik Deutschland mit der nachfolgenden Transformierung in geltendes Bundesrecht (S. 892–899). Auch insoweit bewährte sich das Sprichwort »steter Tropfen höhlt den Stein«, zuletzt mit der Gesetzesinitiative der Landesregierung Niedersachsens vom Januar 2011 zur Novellierung des Landesdenkmalschutzgesetzes, das ausdrücklich der weiteren Umsetzung der so bedeutenden archäologischen Europaratsnorm in niedersächsisches

Landesrecht dienen soll. Besonders wertvoll ist der Beitrag des Handbuchs zu diesem legislativen Erfolg auch ob der Erkenntnis, dass juristische Logik den tagtäglichen Erfahrungen im Vollzug des (Denkmal-) Rechts nicht immer gerecht wird. In vielfacher Hinsicht begegnet man im Vollzug des Landesrechts zum Erhalt des kulturellen Erbes dem Phänomen, dass Belange, die nicht explizit im Grundgesetz oder in Bundes- und Landesrecht wörtlich verankert sind, dann – teils unter Berufung auf bundes- wie landesverfassungs- oder völkerrechtliche Schwierigkeiten – nicht oder nicht im gebotenen Maße berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Bestimmungen der Charta von La Valletta in großem Umfang, deren teils eindeutigen Vorgaben nicht selten sogar vom Bund selbst, für den das eigene Bundesgesetz zur Umsetzung der Charta von La Valletta unbestreitbar gilt, als irrelevant angesehen werden (z. B. im Straßenbau, insoweit auch für den Bundesrechnungshof).

Die detaillierten Ausführungen hierzu betonen aber als Wesentlichstes die uneingeschränkte Vorbildaufgabe der Öffentlichen Hände, allen voran des Staates, für den Erhalt des kulturellen Erbes einzutreten. Angesichts dessen, dass diese meist schon landesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundaufgaben von Staat und Kommunen im politischen Alltag in erschreckender Geschwindigkeit – trotz Wiedererstarben der Landesverfassung im Zuge der Föderalismusreformen – verblasen, kommt den in der Charta von La Valletta erneut betonten denkmalpflegerischen Grundsätzen zudem eine über die Archäologie weit hinausreichende Bedeutung, vor allem für das Verhältnis der Staaten zu ihren eigenen Gesetzen zu. Es wird sich wohl nie völlig verhindern lassen, doch sollte es trotzdem möglich werden, dass bauliches und archäologisches Erbe zukünftig nicht mehr so häufig wie noch im aktuellen Geschehen überplant und dadurch der (Teil-) Zerstörung preisgegeben werden.

Ein weiteres Verdienst kommt dem Handbuch zu, indem es in herausragender Weise die enge Verzahnung von Denkmalpflege und Denkmalrecht im denkmalschützerischen Alltag anschaulich macht. Nur in wenigen Bereichen finden sich aktuell noch Möglichkeiten zu einer getrennten Betrachtung. So unter anderem bei der in der 3. Auflage nur leicht modifizierten Abgrenzung von Bau- und Bodendenkmälern, die besonders bei (einst) untertägig angelegten Bauwerken unverändert die manchmal eindeutige Wortwahl des Landesgesetzgebers aus pragmatischen Gründen unbeachtet lässt (nach dem bewährten Motto »es war ja schon immer so!«), wonach »Bodendenkmale i.S. einer ›Ewigkeitserstreckung‹ Objekte sind, die sich im

Boden [. kehrsans und Arb Wunschv zum Bei werksanl che folge denkmälk Bayern l wengglei den lasse

Um es Handbuc terhin ei konkurre Auflage r malfachli tung bleil bzw. entt wünscht i tierten P nähe. Ein wegen de

ANMERK

- 1 Dieter. *Denkn logie; l rung. F Denkn*
- 2 Man fi dex.ph
- 3 Wolfga Egon J *Komm*
- 4 Walter Nation Heft 5,

Boden [...] befinden oder befanden« (S. 881ff.). Verkehrsanschauung, denkmalfachliche Zuständigkeiten und Arbeitsteilungen der Vergangenheit oder gar Wunschvorstellungen ändern dennoch nichts daran, da zum Beispiel nach bayerischem Landesrecht Bergwerksanlagen, die sich in der Regel der Natur der Sache folgend im Boden befinden, de lege lata Bodendenkmäler sind. Verfahrensrechtlich stellt dies in Bayern leider keinen »Streit um Kaisers Bart« dar, wengleich sich in der Praxis taugliche Lösungen finden lassen.

Um es abschließend auf den Punkt zu bringen: Das Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege ist weiterhin ein engagiertes und in dieser Vollständigkeit konkurrenzloses Unternehmen. Die nun in der dritten Auflage neu hinzugefügten Themen widmen sich denkmalfachlichen Brennpunkten, die inhaltliche Aufarbeitung bleibt jedoch mitunter zu sehr an der Oberfläche bzw. entbehrt der notwendigen Aktualität. Insgesamt wünscht man sich vom Handbuch bei den praxisorientierten Passagen dann doch insgesamt mehr Praxisnähe. Einer zu erhoffenden vierten Auflage sollte auch wegen der ungleichen Themengewichtung und Aus-

föhrlichkeit zunächst eine eingehende Textkritik vorausgehen. Im Hinblick auf die das Handbuch durchziehende Rechtsvergleichung der 16 Länder in der Bundesrepublik und in Teilen auch der Nachbarländer Schweiz, Österreich und Südtirol wünscht sich der Mitrezensent zudem eine Erweiterung um Entsprechendes für den Bereich des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Allein das Beispiel der Steigerung der Energieeffizienz im Baubereich zeigt offenkundig, dass die Rechtsfortbildung sich inzwischen deutlich über die nationalen Grenzen hinaus bewegt hat. Es wäre insbesondere für Bundes- und Landesgesetzgeber ein Gewinn, könnte man fachlich wie juristisch belastbare Darstellungen darüber zu Rate ziehen, wie unsere Partner unter anderem in Frankreich, den Niederlanden, Norwegen oder Slowenien die neuen Bestimmungen zum Beispiel der 2010 in Kraft getretenen EU-Gesamtennergieeffizienzrichtlinie in nationales Recht umsetz(t)en. Mit einer solchen Europäisierung dieses Handbuchs würden die Herausgeber endgültig in die Fußstapfen Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes' treten.

BERND VOLLMAR
WOLFGANG KARL GÖHNER

ANMERKUNGEN

- 1 Dieter, Martin/Krautzberger, Michael (Hrsg.): *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege: einschließlich Archäologie; Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren, Finanzierung*. Hrsg. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. München 2004, 2. Aufl. 2006.
- 2 Man findet sie etwa unter: <http://www.w-goehner.de/cms/index.php?id=29> [2011-01-31].
- 3 Wolfgang Eberl in: Eberl, Wolfgang/Martin, Dieter/Greipl, Egon Johannes (Hrsg.): *Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar*. Stuttgart 2007, S. 91.
- 4 Walter Bunsmann: *Denkmalpflege: eine Bauschule der Nation*. In: *Deutsches Architektenblatt (Bayern)* 16 (1984), Heft 5, S. 603–604.
- 5 Richter, Peter/Mack, Niklas: *Die Burka fürs Haus – Wacht auf. Verdämmte dieser Erde*. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14.11.2010.
- 6 Ein Rezension der aktuellen Auflage des Gesetzes für Baden Württemberg ist für März/April in IFB vorgesehen: Srobl, Heinz/Sieche, Heinz: *Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg: Kommentar und Vorschriftensammlung*. 3. Aufl. Stuttgart 2010.
- 7 http://w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH_-_Urteil_v_18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf [2011-01-31].